

# **Verordnung des Hochschulkollegiums der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum**

## **Curriculum**

### **für den Hochschullehrgang**

### **Religion unterrichten**

### **Außerordentliche Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts**

## **Private Pädagogische Hochschule Augustinum**

### **Curriculum für den Hochschullehrgang Religion unterrichten Außerordentliche Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts**

Beschluss der Curricularkommission vom 11.03.2024

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 22.03.2024

Genehmigung durch das Rektorat vom 17.04.2024

Studienbeginn ab 01.10.2024

ECTS-Anrechnungspunkte: 15

## Inhalt

I. Allgemeines.....	4
II. Qualifikationsprofil/Zielsetzung .....	4
III. Zulassungsvoraussetzungen .....	4
IV. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum .....	5
V. Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen .....	5
VI. Modulbeschreibungen .....	6
VII. Prüfungsordnung .....	11
VIII. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen .....	14
IX. Anhang.....	15

## I. Allgemeines

Datum des Beschlusses der Curricularkommission

11.03.2024

Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

22.03.2024

Datum der Genehmigung durch das Rektorat

17.04.2024

Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 15 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 3 Semester

Höchststudiendauer: 5 Semester

## II. Qualifikationsprofil/Zielsetzung

Der zunehmende Bedarf an Religionslehrer\*innen erfordert ein zusätzliches Qualifizierungsangebot. Mit dieser Weiterbildung erwerben die Absolvent\*innen die außerordentliche Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in der Primar- und Sekundarstufe 1 sowie für die Berufsbildenden Mittleren Schulen und Berufsschulen.

Der Hochschullehrgang vermittelt theologische Grundkenntnisse, welche die Absolvent\*innen kontextorientiert und schüler\*innengerecht in den Unterrichtsprozess einbringen können. Zudem erwerben die Teilnehmer\*innen fachdidaktische und kommunikative Grundkompetenzen, um religiöse Bildungsprozesse im Rahmen des Religionsunterrichts professionell planen, gestalten und reflektieren zu können. Der Hochschullehrgang fördert insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die persönliche Glaubensbiografie, theologische Fragestellungen, auf das Rollenverständnis und den Umgang mit anderen Religionen und Weltanschauungen in einer pluralen Gesellschaft. In den Pädagogisch-Praktischen Studien wird der Schwerpunkt auf die Reflexion und Evaluation von Unterricht sowie auf die Erprobung religionsdidaktischer Ansätze und Methoden gelegt.

## III. Zulassungsvoraussetzungen

Der Hochschullehrgang richtet sich an Personen, die über eine Reifeprüfung bzw. eine entsprechende Studienberechtigungsprüfung sowie laut § 52f Abs 2 HG 2005 über ein aktives Dienstverhältnis als Lehrer\*in verfügen.

## IV. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Falls aus Platzgründen nicht alle Bewerber\*innen zum Hochschullehrgang zugelassen werden können, erfolgt die Reihung nach den vom Rektorat im Mitteilungsblatt verordneten Kriterien: <https://pph-augustinum.at/mitteilungen/>

## V. Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der Lehrveranstaltungs-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Unterrichtseinheiten pro Semesterwochenstunde herangezogen.

Modul 1: Grundlagen des Religionsunterrichts								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	GR1	Biografie und Religionsunterricht	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
1	GR2	Grundlagen der Religionsdidaktik	SE	pi	FD	1	14	1
1	GR3	Grundlagen und Schlüsseltexte der Bibel	SE	pi	FW	1,5	21	1,5
1	GR4	Grundlagen des christlichen Glaubens	VO	npi	FW	1	39	2
1	GR5	Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts	VO	npi	FW	0,5	7	0,5
<b>Summen</b>						<b>4,5</b>	<b>88</b>	<b>5,5</b>

Modul 2: Professionelles Handeln im Religionsunterricht								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	PH1	Religiös-rituelle Praxis	VU	pi	FW/FD	1	14	1
2	PH2	Ethisches Lernen im Religionsunterricht	VU	pi	FW/FD	1	14	1
2	PH3	Religionsdidaktik für die Primarstufe	UE	pi	FD	1	14	1
2	PH4	Religionsdidaktik für die Sekundarstufe	UE	pi	FD	1	14	1
2	PH5	Pädagogisch-Praktische Studien 1	PR	pi	PPS	0,5	7	0,5
2	PH6	Fachdidaktische Begleitung zu den Pädagogisch-Praktischen Studien 1	SE	pi	FD	0,5	7	0,5
<b>Summen</b>						<b>5</b>	<b>70</b>	<b>5</b>

Modul 3: Religion unterrichten in einer pluralen Gesellschaft								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
3	RU1	Plurale religiöse Lebenswelten	VO	npi	FW	1	26	1,5
3	RU2	Grundfragen menschlicher Existenz im Religionsunterricht	VU	pi	FW/FD	1	14	1
3	RU3	Inklusion im Religionsunterricht	VU	pi	FW/FD	1	14	1
3	RU4	Pädagogisch-Praktische Studien 2	PR	pi	PPS	0,5	7	0,5
3	RU5	Fachdidaktische Begleitung zu den Pädagogisch-Praktischen Studien 2	SE	pi	FD	0,5	7	0,5
<b>Summen</b>						<b>4</b>	<b>68</b>	<b>4,5</b>

## VI. Modulbeschreibungen

Modultitel: Grundlagen des Religionsunterrichts		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 4,5	ECTS-AP: 5,5	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p><b>Präambel</b></p> <p>Das Modul dient einer reflexiven Auseinandersetzung mit eigenen Präkonzepten von Religionsunterricht sowie dem Erwerb grundlegender religionspädagogischer bzw. -didaktischer, theologischer und rechtlich-gesetzlicher Kenntnisse zur Erteilung katholischen Religionsunterrichts.</p> <p><b>Inhalte</b></p> <p><i>Biografie und Religionsunterricht:</i> reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und dem persönlich-spirituellen Selbst- und Weltverständnis; Professionalitätsanforderungen an Religionslehrpersonen vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen religiöser Bildung im schulischen Kontext</p> <p><i>Grundlagen der Religionsdidaktik:</i> Einführung in fachdidaktische Perspektiven und didaktische Konzepte: Begrifflichkeiten, Aufgaben und Ziele, Chancen und Grenzen, Konkretionen; praktische Einübung in die Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht</p> <p><i>Grundlagen des christlichen Glaubens:</i> Grundlagen christlichen Glaubens und röm.-kath. Glaubensaussagen in elementarisierte Auswahl: Trinität – Liebes-/Beziehung als Wesen Gottes (Gotteslehre); Jesus, der Christus (Christologie und Soteriologie); Glauben in Gemeinschaft (Ekklesiologie); Bilder christlicher Hoffnung (Eschatologie); das Wirken des Heiligen Geistes (Pneumatologie)</p> <p><i>Grundlagen und Schlüsseltexte der Bibel:</i> Entstehungsgeschichte und Aufbau der Bibel; biblische Zeit- und Sozialgeschichte; Lesarten und Zugänge zur Bibel (Offenbarung, Heilige Schrift, Wahrheitsfrage); biblische Hermeneutik und Schlüsseltexte im Blick auf unterschiedliche Schulstufen (in Auswahl)</p>		

*Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts:* rechtliche und bildungspolitische Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich (Religionsfreiheit, Teilnahme am Religionsunterricht, mögliche Formen von Religionsunterricht, religiöse Übungen und Feiern im schulischen Kontext)

**Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolvent\*innen ...

- kennen theoretische Ansätze und praktische Beispiele für die Reflexion der eigenen Glaubensbiografie. Sie sind sich ihrer biografischen und sozialen Prägungen bewusst und können deren Einfluss auf ihr religionspädagogisches Handeln reflektieren,
- verfügen über bibelexegetisches Basiswissen und können ausgewählte Schlüsseltexte des Alten und Neuen Testaments mittels aktueller Interpretationsangebote (für sich) deuten und einordnen,
- lernen christlichen Glauben in biblischer und systematisch-dogmatischer Perspektive als Beziehungs- und Heilsgeschehen zwischen Gott, Mensch und Welt kennen und können die mögliche Lebensrelevanz zentraler Aussagen der röm.-kath. Glaubenstradition erkennen,
- wissen um rechtliche Aspekte in Bezug auf den Religionsunterricht Bescheid und können im schulischen Kontext rechtlich fundierte Entscheidungen treffen.

**Lehr- und Lernmethoden**

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

**Leistungsnachweise**

Prüfungsimmanent/nicht prüfungsimmanent

**Sprache**

Deutsch

**Lehrveranstaltungen**

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	GR1	Biografie und Religionsunterricht	UE	pi	FW	0,5	7	0,5
1	GR2	Grundlagen der Religionsdidaktik	SE	pi	FD	1	14	1
1	GR3	Grundlagen und Schlüsseltexte der Bibel	SE	pi	FW	1,5	21	1,5
1	GR4	Grundlagen des christlichen Glaubens	VO	npi	FW	1	39	2
1	GR5	Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts	VO	npi	FW	0,5	7	0,5
<b>Summen</b>						<b>4,5</b>	<b>88</b>	<b>5,5</b>

**Modultitel:** Professionelles Handeln im Religionsunterricht

Modulniveau: HLG

Modulart: PM/BM

SWSt.: 5

ECTS-AP: 5

Semester: 2

Zugangsvoraussetzungen: keine

**Präambel**

Dieses Modul dient einerseits dem Erwerb grundlegender Kenntnisse über die liturgisch-rituelle sowie die ethisch-weltanschauliche Dimension religiöser Bildung und religiösen Lernens, andererseits dem Aufbau und der praktischen Erprobung eines schulstufen- und schultypenspezifischen didaktischen Repertoires zur altersadäquaten Initiierung religiöser Lernprozesse.

**Inhalte**

*Religiös-rituelle Praxis:* Formen und Gestaltungselemente liturgischen Feierns – speziell im Blick auf Feste im Kirchenjahr; wichtige (Grund-)Gebete, Gebetsformen und Gebetshaltungen der kirchlich-liturgischen Tradition; Theologie der Sakramente; Sakramente – speziell Taufe, Eucharistie und sakramentale Form/en der Versöhnung

*Ethisches Lernen im Religionsunterricht:* Grundpositionen theologischer Ethik und ihre Relevanz für ethische Herausforderungen der Gegenwart; ethisches und soziales Lernen im Religionsunterricht in unterschiedlichen Schulstufen, bspw. Schöpfung und Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Menschenrechte, Zivilcourage, Sexualethik, Friedensethik

*Religionsdidaktik für die Primarstufe:* Lehrpläne und Schulbücher; entwicklungspsychologische Voraussetzungen für religiöse Lernprozesse in der Primarstufe; Feste und Feiern im Jahreskreis; Sakramentenvorbereitung; Einsatz altersadäquater Medien und Methoden

*Religionsdidaktik für die Sekundarstufe:* Lehrpläne und Schulbücher; didaktische Konzepte für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe; Einsatz altersadäquater Medien und Methoden

*Pädagogisch-Praktische Studien 1:* schultypenspezifische Planung, Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtseinheiten; Erprobung verschiedener Unterrichtsmodelle

*Fachdidaktische Begleitung zu den Pädagogisch-Praktischen Studien 1:* Planung und Reflexion von Religionsunterricht; Entwicklung eines pädagogisch professionellen Selbstverständnisses als Religionslehrperson

**Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolvent\*innen ...

- können liturgische Feierformen, Gebete und Sakramente in ihrer theologischen Bedeutung erklären und religiöse Feiern reflektiert gestalten,
- sind zu einer kritisch-differenzierten Urteilsbildung hinsichtlich aktueller ethischer Fragen befähigt und sind in der Lage, ethische Bildungs- und Lernprozesse im Religionsunterricht zu initiieren,
- kennen verschiedene didaktische Modelle, schulstufenspezifische Medien und Gestaltungsmöglichkeiten von Religionsunterricht und können diese differenziert einsetzen,
- können in Kooperation mit den Mentor\*innen Religionsunterricht nach religionspädagogischen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung des kompetenzorientierten Lehrplans planen sowie exemplarisch ausgewählte und dem Ausbildungsstand angepasste Unterrichtseinheiten durchführen.

**Lehr- und Lernmethoden**

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

**Leistungsnachweise**

Prüfungsimmanent

**Sprache**

Deutsch

**Lehrveranstaltungen**

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	PH1	Religiös-rituelle Praxis	VU	pi	FW/FD	1	14	1
2	PH2	Ethisches Lernen im Religionsunterricht	VU	pi	FW/FD	1	14	1



2	PH3	Religionsdidaktik für die Primarstufe	UE	pi	FD	1	14	1
2	PH4	Religionsdidaktik für die Sekundarstufe	UE	pi	FD	1	14	1
2	PH5	Pädagogisch-Praktische Studien 1	PR	pi	PPS	0,5	7	0,5
2	PH6	Fachdidaktische Begleitung zu den Pädagogisch-Praktischen Studien 1	SE	pi	FD	0,5	7	0,5
<b>Summen</b>						<b>5</b>	<b>70</b>	<b>5</b>

<b>Modultitel: Religion unterrichten in einer pluralen Gesellschaft</b>		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 4	ECTS-AP: 4,5	Semester: 3
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p><b>Präambel</b></p> <p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit religiöser, weltanschaulicher und lebensweltlicher Vielfalt in Gesellschaft und Kultur und der damit zusammenhängenden Heterogenität im Klassenzimmer. Vor diesem Hintergrund sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, im Religionsunterricht unterschiedlichen Lebensentwürfen, Bedürfnissen und Antworten auf existentielle Fragestellungen reflexiv begegnen zu können.</p> <p><b>Inhalte</b></p> <p><i>Plurale religiöse Lebenswelten:</i> Vielfalt religiöser Lebensrealitäten in Österreich; Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Judentum, Christentum und Islam; Antisemitismus und Islamophobie; Säkularisierung</p> <p><i>Grundfragen menschlicher Existenz im Religionsunterricht:</i> in Auswahl: Gott und Mensch; Würde / Gottesebenbildlichkeit / Geschlechtergerechtigkeit; Liebe; Hoffnung; Glaube und Wissen; Gnade; Kontingenzerfahrungen / Leben und Tod / Leid / Theodizee; Sünde / Schuld / Vergebung / Versöhnung; Freiheit; Sinn und Glück</p> <p><i>Inklusion im Religionsunterricht:</i> Heterogenität von Schüler*innen (ethnische und soziale Herkunft, Gender, physische und psychische Fähigkeiten, ...) unter religionspädagogischer Perspektive</p> <p><i>Pädagogisch-Praktische Studien 2:</i> Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht unter besonderer Berücksichtigung der lebensweltlichen, insbesondere religiösen bzw. weltanschaulichen Vielfalt von Schüler*innen</p> <p><i>Fachdidaktische Begleitung zu den Pädagogisch-Praktischen Studien 2:</i> Planung und Reflexion von Religionsunterricht unter Berücksichtigung pluraler und heterogener Schulrealitäten; Entwicklung eines pädagogisch professionellen Selbstverständnisses als Religionslehrperson</p>		
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Absolvent*innen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— sind sich verschiedener religiöser und säkularer Lebenswelten bewusst,</li> <li>— verfügen über Basiswissen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Judentum, Christentum und Islam und können mit religiöser und weltanschaulicher Differenz im schulischen Kontext auf inklusive Weise umgehen,</li> <li>— können Grundfragen menschlicher Existenz formulieren und kennen entsprechende theologische Deutungen,</li> <li>— wissen über die Heterogenität und Individualität von Schüler*innen Bescheid, können diese einordnen und kennen pluralitätssensible und inklusive Konzepte religiösen Lernens für die Planung und Gestaltung von Religionsunterricht,</li> <li>— können Religionsunterricht unter besonderer Berücksichtigung der lebensweltlichen, insbesondere religiösen bzw. weltanschaulichen Vielfalt von Schüler*innen im schulischen Kontext planen, umsetzen und evaluieren.</li> </ul>		



<b>Lehr- und Lernmethoden</b>								
Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen								
<b>Leistungsnachweise</b>								
Prüfungsimmanent/nicht prüfungsimmanent								
<b>Sprache</b>								
Deutsch								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
3	RU1	Plurale religiöse Lebenswelten	VO	npi	FW	1	26	1,5
3	RU2	Grundfragen menschlicher Existenz im Religionsunterricht	VU	pi	FW/FD	1	14	1
3	RU3	Inklusion im Religionsunterricht	VU	pi	FW/FD	1	14	1
3	RU4	Pädagogisch-Praktische Studien 2	PR	pi	PPS	0,5	7	0,5
3	RU5	Fachdidaktische Begleitung zu den Pädagogisch-Praktischen Studien 2	SE	pi	FD	0,5	7	0,5
<b>Summen</b>						<b>4</b>	<b>68</b>	<b>4,5</b>

## VII. Prüfungsordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Religion unterrichten. Außerordentliche Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts“.

### § 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter\*innen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

### § 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter\*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

### § 4 Bestellung der Prüfer\*innen

- (1) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter\*innen abgenommen.
- (2) Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer\*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin\*ines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (5) Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine\*n bestimmte\*n Prüfer\*in der

Pädagogischen Hochschule, an der die Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, erfolgt ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese\*r zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

## § 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## § 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
- (3) Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- (4) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## § 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (3) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der\*die Prüfer\*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer\*innen bzw. die\*der Prüfer\*in haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.
- (5) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den

wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

## § 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## § 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend.

## § 10 Pädagogisch-Praktische Studien

- (1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:
  - a. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
  - b. ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - c. ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - d. ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
  - e. inter- und intrapersonale Kompetenz.
- (2) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung.

## § 11 Studienbegleitende Arbeiten

Nicht zutreffend.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

- (3) Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen.
- (4) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
- (5) Tritt der\*die Kandidat\*in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der\*die Kandidat\*in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

## § 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

## § 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeines.

## § 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend.

## § 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt sind.

Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und die ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

# VIII. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum in Kraft.

## IX. Anhang

### A Legende

AM	Aufbaumodul
BM	Basismodul
ECTS-AP	European Credit Transfer and Accumulation System-Anrechnungspunkte
FW	Fachwissenschaften
FB	Fachbereich
FD	Fachdidaktik
HG	Hochschulgesetz
HLG	Hochschullehrgang
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
m/oE	mit/ohne Erfolg teilgenommen
npi	nicht prüfungsimmanent
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praxis
SE	Seminar
Sem	Semester
SWSt	Semesterwochenstunden
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung

### B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die

Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Vorlesungen mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

**Praktika (PR)** fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Praktika müssen zur Gänze in Präsenz absolviert werden.